

Wer muss einen Geldwäschebeauftragten bestellen?

Seit dem 1. März 2012 müssen **Finanzunternehmen** einen Geldwäschebeauftragten bestellen. Als „Finanzunternehmen“ werden im Geldwäschegesetz alle Unternehmen bezeichnet, die im Schwerpunkt eine der in § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes genannten Tätigkeiten ausüben, jedoch nicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen. Dies sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht

- Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, es sei denn, es handelt sich um Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind,
- Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,
- mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,
- Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach dem GwG vertrieben oder emittiert werden,
- Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
- Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Seit dem 1. Januar 2013 müssen in Hamburg **Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln**, einen Geldwäschebeauftragten bestellen. Ab dem 1. September 2020 gelten hierfür neue, an die aktuelle Fassung des Geldwäschegesetzes angepasste Kriterien.

- Haupttätigkeit des Unternehmens ist der Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen - unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln.
- Es sind mindestens 10 Mitarbeiter in geldwäschesensiblen Bereichen beschäftigt.
- Das Unternehmen ist nach § 4 Absatz 5 Nummer 1 GwG verpflichtet, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

Einzelheiten sind in der Anordnung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vom 8. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 825, unter www.hamburg.de/geldwaeschepraevention abrufbar) geregelt.

Gegenüber weiteren vom Geldwäschegesetz betroffenen Unternehmen kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Welche Stellung und welche Aufgaben hat ein Geldwäschebeauftragter?

Der Geldwäschebeauftragte muss der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet sein. Er ist im Unternehmen für die **Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften** verantwortlich. Für diese Aufgabe sind ihm ausreichende Befugnisse einzuräumen. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Er hat die Belange der Geldwäscheprävention gegenüber der Geschäftsleitung sowie den Mitarbeitern des Unternehmens zu vertreten und ist **Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt sowie die zuständige Aufsichtsbehörde**. Für den Geldwäschebeauftragten ist ein **Stellvertreter** zu benennen.

Wem ist die Bestellung des Geldwäschebeauftragten zu melden?

Die Benennung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters sowie ggf. die Abberufung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Für in Hamburg ansässige Unternehmen ist dies die

Behörde für Wirtschaft und Innovation
- Geldwäscheprävention -
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
Tel.: 42841-2144/ -2045

geldwaeschepraevention@bwi.hamburg.de

Weitere Infos unter www.hamburg.de/geldwaeschepraevention.